

## § 12 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

2. Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Kassenwart.

Ferner gehören dem Vorstand in beratender Funktion durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Vereinsmitgliedern als erweiterter Vorstand an:

- der Schriftwart,
- der Jugendwart
- der Hallenwart,
- der Pressewart,
- bis zu vier Beisitzer.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Die Vertretung erfolgt gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

4. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Hierbei wird der Vorsitzende, der Schriftwart, der Hallenwart, der zweite Beisitzer und der dritte Beisitzer in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt.

Der zweite Vorsitzende, der Kassenwart, der Jugendwart, der Pressewart und der erste und der vierte Beisitzer werden in Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt. Der erweiterte Vorstand kann bis zur Ergänzungswahl ein Vereinsmitglied kommissarisch in die freigewordene Position einsetzen. 5. Der Vorsitzende ruft Vorstandssitzungen ein, wenn ihm dies gemäß der Geschäftslage erforderlich erscheint oder wenn zwei Mitglieder des Vorstands oder des erweiterten Vorstands dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. 6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.